Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Oberösterreich 1993/11/29 VwSen-240032/16/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1993

**Rechtssatz**

Die Dauer eines Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist nicht in die Frist des § 51 Abs. 7 VStG einzurechnen. Einstellung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at